

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 22.

Berlin, Donnerstag, den 25. November 1920.

20. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 319.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Lohn tarif für Lohnempfänger bei Staatsbehörden S. 319.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Börsenordnung für die Börse in Hannover S. 320. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Ernennung von Handelsrichtern S. 321, S. 322, S. 322, S. 323, S. 323.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Kreisbezirke S. 324, S. 324. — 2. Gewerbliche Anlagen: Stromlieferungsverträge der Überlandzentralen S. 324. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Begriff „Orchester“ im Sinne der Verordnung über Freimachung von Arbeitsstellen während der wirtschaftlichen Demobilisierung S. 325. Vergütung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse S. 325. — 4. Reichsversicherungsordnung: Oberversicherungsämter und Militärverorgungsgerichte in Berlin und Potsdam S. 326. Vergütung der Beisitzer bei den Militärverorgungsgerichten S. 326. Neuwahlen bei Krankenkassen S. 327. Rechnungsnachweisungen der Krankenkassen S. 327. — 5. Gewerbe gerichte, Kaufmannsgerichte: Beisitzernwahlen für Gewerbe gerichte und Kaufmannsgerichte S. 327.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Fachschulen: Meisterprüfung für das Eislerhandwerk S. 328.
- VI. Nichtamtliches: Entscheidungen der Gerichte und Rekursbescheide: Straffreiheit der Arbeitnehmer bei freiwilliger Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit S. 328.

### I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeinspektor Bauersfeld ist mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Regierungs- und Gewerbeinspektors bei den Regierungen in Lüneburg und Stade mit dem Amtssitz in Lüneburg beauftragt worden.

Der Hilfslehrer, Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Claus Efers ist zum planmäßigen Studienrat an der staatlichen Bauergewerkschule in Nienburg ernannt worden.

### II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

#### Lohn tarif für Lohnempfänger bei Staatsbehörden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 4. November 1920.

Der zwischen der Reichsregierung und der Preussischen Staatsregierung einerseits und den hiesigen Ortsgruppen des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, des Deutschen Transportarbeiterverbandes und des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiten andererseits unterm 11. Mai d. Js. geschlossene Lohn tarifvertrag für die Lohnempfänger bei den Reichs- und Staatsbehörden in Groß-Berlin ist mit Ablauf seiner Geltungsdauer — 30. September 1920 — gekündigt worden. Die Verhandlungen wegen des Abschlusses eines neuen Lohn tarifs sind eingeleitet, aber noch nicht zu Ende geführt. Im Hinblick hierauf wird daher bestimmt, daß für die bei den preussischen Staatsbehörden in Groß-Berlin beschäftigten Lohnempfänger die in dem Lohn tarife vom 11. Mai 1920 (vgl. Erlaß vom 29. Mai 1920, *SMBl.* S. 164) sowie die in dem mit Erlaß vom 7. September 1920

(S.M.V. S. 262) überjandten Ergänzungsabkommen vom 24. August 1920 vorgesehenen Löhne bzw. Wochenzuschläge auch über den 30. September 1920 hinaus bis auf weiteres weitergezahlt werden.

Die auf Grund der Bestimmung in dem fünften Absatz des Runderlasses vom 29. Mai 1920 (S.M.V. S. 164) und im dritten Absatz des Runderlasses vom 7. September 1920 (S.M.V. S. 262) außerhalb Groß-Berlins festgesetzten Löhne usw. sind gleichfalls bis auf weiteres fortzugewähren.

In Vertretung.

ZB. I 8783. I 13535.

Dönhoff.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden (ausschließlich Porzellanmanufaktur)

und zur Nachachtung

an die Oberbergämter, die Geologische Landesanstalt Berlin und die Bergakademie in Clausthal.

### III. Handelsangelegenheiten.

#### 1. Handelsvertretungen.

#### Börsenordnung für die Börse in Hannover.

Zweiter Nachtrag der Börsenordnung für die Börse in Hannover.

#### Gebühren.

#### § 26.

Für die zum Börsenhandel in Hannover neu zugelassenen Wertpapiere, mit Ausnahme von deutschen Reichs- und Staatsanleihen, haben die Antragsteller vor der Einführung eine Gebühr an die Börsenkasse und eine solche an die Kursmakler zu entrichten.

Die an die Börsenkasse zu zahlende Gebühr beträgt, abgesehen von nachstehenden Ausnahmen:

#### I. bei festverzinslichen Wertpapieren:

für jede angefangene Million bis zum Nennbetrage von 3 000 000 M	200 M
mindestens jedoch	350
für jede weitere angefangene Million	100 =

#### II. bei nicht festverzinslichen Wertpapieren:

für jede angefangene Million bis zum Nennbetrage von 3 000 000 M	500 M
mindestens jedoch	750 =
für jede weitere angefangene Million	125 =
bzw. wenn kein Nennwert besteht, 750 M bis 1000 M nach Ermessen der Zulassungsstelle.	

Für

- die im § 40 des Börsengesetzes bezeichneten Wertpapiere, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der Hypothekendarlehen,
- solche bereits zugelassene Schuldverschreibungen, die durch Abstempelung eine Änderung des Zinsfußes oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfahren haben, beträgt die für die Benutzung der Börseneinrichtungen an die Börsenkasse zu zahlende Gebühr nur die Hälfte der unter I vorgeschriebenen Sätze, mindestens jedoch 200 M.

Die an die Kursmakler insgesamt zu entrichtende Gebühr beträgt ein Zehntel vom Tausend des Nennwerts mit der Maßgabe, daß bei festverzinslichen Wertpapieren die Mindestgebühr 150 M, die Höchstgebühr 300 M, bei nicht festverzinslichen Wertpapieren



und solchen, deren Nennwert nicht feststeht, die Mindestgebühr 300 M, die Höchstgebühr 600 M beträgt. In keinem Falle jedoch darf die Gebühr für die Kursmakler die Börsengebühr übersteigen.

Hannover, den 19. August 1920.

Die Handelskammer.

Genehmigt.

Berlin, den 21. Oktober 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neuhaus.

11b 7376.

## 2. Sonstige Angelegenheiten.

### Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 2. Oktober 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen der Landgerichte I und III in Berlin wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (SMBL. S. 65) beigefügte, zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 1907 (SMBL. S. 595) ergänzte Verzeichnis B zu Nr. 5 und 6a in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 4. Oktober 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

M. f. B. II a 6989. — SMBL. Ia 1401. 20.

Anlage.

Anlage

### Verzeichnis B.

Laufende Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen									
					bei gänzlicher Erneuerung des Handelsrichtersonpersonals					bei Ernennung von				
							einem		zwei		drei		vier	
					Handelsrichter	Stellvertreter	Handelsrichtern oder Stellvertretern		Handelsrichtern oder Stellvertretern		Handelsrichtern oder Stellvertretern		Handelsrichtern oder Stellvertretern	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
5.	Berlin (Landgericht I)	Handelskammer zu Berlin (vgl. auch Nr. 6 u. 6a)	80	80	160	160	2	2	4	4	6	6	8	8
6a.	Berlin-Charlottenburg (Landgericht III in Berlin)	a) Handelskammer zu Berlin (vgl. auch Nr. 5 u. 6) b) Potsdamer Handelskammer (Sitz Berlin) (vgl. auch Nr. 6)	28	28	28	28	2	2	3	3	4	4	5	5
					28	28	2	2	3	3	4	4	5	5

## Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 7. Oktober 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelsfachen in Münster wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (ZMBl. S. 65) in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 15. November 1919 (ZMBl. S. 576) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 16 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 8. Oktober 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

ZM. Ia 1605. 20. — M. f. S. II a 7046.

Anlage.

## Verzeichnis A.

Sfde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorschlagenden Personen
			Handels- richter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
16	Münster i. W.	a) Handelskammer zu Münster i. W. (vgl. auch Nr. 11)	—	—	26
		b) Niederrheinische Handels- kammer Duisburg-Wesfel zu Duisburg-Ruhrort (vgl. auch Nr. 13)	8	8	2

## Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 7. Oktober 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen des Landgerichts in Breslau wird das der allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (ZMBl. S. 65) beigefügte Verzeichnis B zu Nr. 11 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 8. Oktober 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

Zm Auftrage.

Zm Auftrage.

Neuhäus.

Geißler.

Ia 1576. 20 ZM. — II a 7009 M. f. S.

Anlage.

## Verzeichnis B.

Laufende Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handels- standes vorschlagenden Personen									
			Handels- richter	Stellber- treter	bei Ernennung von									
					bei gän- slicher Er- neuerung des Han- delsrichter- personals				einem   zwei   drei   vier					
1	2	3	4	5	zum		zu		zu		zu			
					Handels- richter	Stellber- treter	Handels- richter	Stellber- treter	Handels- richter	Stellber- treter	Handels- richter	Stellber- treter	Handels- richter	Stellber- treter
11	Breslau	Handelskammer zu Breslau	20	20	40	40	2	2	4	4	6	6	8	8



### Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 11. Oktober 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei der Kammer für Handelsfachen in Stralsund wird das der allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (SMBl. S. 65) beigefügte Verzeichnis B zu Nr. 8 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 12. Oktober 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

1a 1617. 20 SM. — Ha 7098 M. f. S.

Anlage.

### Verzeichnis B.

Laufende Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen											
					bei gänzlicher Erneuerung des Handelsrichtersonals				bei Ernennung von							
									einem				zwei			
									Handelsrichtern oder Stellvertretern							
1	2	3	Handelsrichter	Stellvertreter	zu Handelsrichtern	zu Stellvertretern	zum Handelsrichter	zum Stellvertreter	zu Handelsrichtern	zu Stellvertretern	zum Handelsrichter	zum Stellvertreter	zu Handelsrichtern	zu Stellvertretern		
8	Stralsund	Handelskammer zu Stralsund	4	4	8	8	2	2	4	4	6	6	8	8		

### Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 11. Oktober 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen des Landgerichts in Essen wird das der allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (SMBl. S. 81) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 14 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 12. Oktober 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

Reuhaus.

Geißler.

1a 1618. 20 SM. — Ha 7144 M. f. S.

Anlage.

### Verzeichnis A.

Lfd. Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handelsrichter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
14	Essen	a) Handelskammer zu Bochum (vgl. auch Nr. 11) b) Handelskammer zu Essen	12	12	12 30

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Stehender Gewerbebetrieb.

#### Kehrbezirke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 5. November 1920.

Es gibt in Preußen noch Kreise, in denen keine Kehrbezirke für Schornsteinfeger eingerichtet sind. Ich halte es für angezeigt, daß überall da, wo solche Kehrbezirke noch nicht bestehen, im Interesse der Feuerficherheit auf ihre Einrichtung hingewirkt wird, und ersuche Sie, das Erforderliche zu veranlassen. Bis zum 15. Januar 1921 wollen Sie mir über den Erfolg Ihrer Anordnungen berichten.

Im Auftrage.

III 13 995 2. Mg.

von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten.

#### Kehrbezirke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 6. November 1920.

Der Erlass vom 14. September 1918 (SMBl. S. 257), wonach für die Dauer des Krieges von der Forderung, daß Bewerber um Bezirkschornsteinfegerstellen bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres anzuzeigen haben, ob sie ihr Gesuch aufrecht erhalten, abzusehen ist, ist durch den inzwischen eingetretenen Friedenszustand aufgehoben. Bewerber, welche die Erneuerung ihres Gesuchs bis zum 1. Oktober d. Js. unterlassen haben, können bei genügender Entschuldigung gemäß § 21 Abs. 2 der Anstellungsbestimmungen zum 1. Oktober nächsten Jahres wieder auf die Bewerberliste gesetzt werden.

Im Auftrage.

III 14 965.

von Meyeren.

An den Herren Regierungspräsidenten in A.

### 2. Gewerbliche Anlagen.

#### Stromlieferungsverträge der Überlandzentralen.

Berlin W 9, den 9. November 1920.

Wir haben keine Bedenken dagegen zu erheben, daß die Grundsätze des Runderlasses vom 1. Februar 1912 (SMBl. S. 33) über die Ausschließung von Installations- und Materiallieferungsmonopolen in der Elektrizitätsindustrie auch auf solche Elektrizitätsunternehmungen Anwendung finden, die sich auf den Bezirk einer Gemeinde beschränken und die deshalb als Überlandzentralen nicht anzusehen sind. Sofern diese Elektrizitätsunternehmungen für ihre Anlagen kein staatliches Eigentum in Anspruch nehmen, wird, soweit nötig, eine Einwirkung in dem angezeigten Sinne durch die zuständigen Behörden bei Anträgen auf Verleihung des Enteignungsrechts oder, soweit es sich um kommunale Elektrizitätsunternehmungen handelt, durch die Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit vorzunehmen sein.

Der Minister  
für  
Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Röm hild.

Der Minister für Land-  
wirtschaft, Domänen  
und Forsten.

Im Auftrage.

Albicht.

Der Minister  
der  
öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

Block.

Der Minister  
des Innern.

In Vertretung.

Freund.

III 12849 M. f. S. — 1 A 1 e 2755 M. f. S. — III A 5. 619 D C M. d. S. A. — IV a III 789 M. d. S.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Frankfurt a. D.

und zur Beachtung

an die übrigen Herren Regierungspräsidenten (einschließlich Oppeln), die Regierungsstelle in Schneidemühl, den Herrn Regierungspräsidenten von Oberschlesien, Verwaltungsstelle Breslau in Breslau und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.



### 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

#### Begriff „Orchester“ im Sinne der Verordnung über Freimachung von Arbeitsstellen während der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 3. November 1920.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister teile ich Ihnen mit, daß zur Auslegung des genannten Begriffs der Sprachgebrauch, die Materialien zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 und zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 sowie Nr. 47 der Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 26. April 1912 über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen herangezogen werden können. Danach ist der Begriff „Orchester“ im weitesten Sinne zu verstehen. Er setzt nur voraus, daß sich mehrere Musiker zu musikalischen Darbietungen vereinigen und dabei einem Dirigenten oder sonstigen Unternehmer derart unterordnen, daß sie als seine Angestellten, nicht als seine Mitunternehmer anzusehen sind. Schon drei oder vier Musiker können ein Orchester bilden (vgl. auch Menzel, Schulz und Söbner, Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angest., Berlin 1913, S. 59, Anm. 39 zu § 1, Hanow und Lehmann, Kommentar zur RVO., Berlin 1912, Bd. 4, S. 27, Anm. 11 zu § 1226).

Im Auftrage.

III 13896.

von Meyeren.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

#### Bergütung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 28. Oktober 1920.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 18. Juni 1920 (HMBl. S. 187).

Anbei übersende ich Abdruck eines Rundschreibens des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. Oktober 1920, betreffend Erhöhung der Vergütung für die Beisitzer der Schlichtungsausschüsse aus den Kreisen der Arbeitgeber, zur weiteren Veranlassung.

Anlage

Im Auftrage.

III 14359.

v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Regierungsstelle in Schneidemühl, den Herrn Regierungspräsidenten von Oberschlesien, Verwaltungsstelle Breslau in Breslau und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin W 66, den 12. Oktober 1920.

Nachdem durch mein Schreiben vom 8. Juni d. Js. — I G 3091 Hg. — den Beisitzern der Schlichtungsausschüsse aus den Arbeitnehmerkreisen der Mehrbetrag des entgangenen Arbeitsverdienstes gegenüber den zuständigen Tagegeldern gemäß § 16 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RMBl. S. 1456) zugebilligt worden ist, kann den Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber eine Erhöhung der Entschädigung aus Billigkeitsgründen nicht versagt werden. Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß diesen Beisitzern bis zur endgültigen Regelung durch die Schlichtungsordnung zu der bisherigen Vergütung von 15 M künftig bei einer Sitzungsdauer von mehr als drei Stunden 5 M für jede weitere Stunde gewährt werden.

Im Auftrage.

von Schlieben.

An die Landesregierungen.



## 4. Reichsversicherungsordnung.

### I. Buch (Gemeinsame Vorschriften).

#### Oberversicherungsämter und Militärversorgungsgerichte in Berlin und Potsdam.

Berlin B 66, den 27. Oktober 1920.

Nach Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin (G.S. 1920 S. 123) werden die Bezirke der Oberversicherungsämter und Militärversorgungsgerichte Groß-Berlin und Potsdam wie folgt neu abgegrenzt:

1. Das Oberversicherungsamt und Militärversorgungsgesetz Berlin (Groß-Berlin) in Charlottenburg umfaßt den Bezirk der neuen Stadtgemeinde Berlin. Vorsitzender ist der Oberpräsident in Charlottenburg.

2. Das Oberversicherungsamt und Militärversorgungsgericht Potsdam in Potsdam umfaßt den Regierungsbezirk Potsdam. Vorsitzender ist der Regierungspräsident in Potsdam.

Die Neuabgrenzung tritt mit dem 1. November 1920 in Kraft.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß das bisherige Oberversicherungsamt und Militärversorgungsgericht Groß-Berlin von diesem Tage ab die Bezeichnung „Oberversicherungsamt und Militärversorgungsgericht Berlin“ zu führen hat.

Zugleich im Namen des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage.

Bracht.

III V 1499 3301.

An den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin in Charlottenburg.

#### Bergütung der Beisitzer bei den Militärversorgungsgerichten.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 3. November 1920.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen die Vergütungen der Beisitzer aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten für die Teilnahme an Sitzungen der Militärversorgungsgerichte wie folgt festgesetzt:

Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten bei den Militärversorgungsgerichten erhalten mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1920 Vergütungen, die in Anlehnung an die für Reichsbeamte bei Dienstreisen geltenden Vorschriften (vgl. die Verordnung vom 8. September 1910, betreffend Tagegelder usw. der Reichsbeamten, RGBl. S. 993) und die neueren Erlasse des Reichsministers der Finanzen über die Tagegelder bei Dienstreisen festgesetzt sind.

Es werden als Tagegeld gezahlt:

a) für Sitzungen am Wohnort der Beisitzer:

1. an besonders teuren Orten 28 M
2. an den übrigen Orten 20 M

b) für Sitzungen außerhalb des Wohnorts der Beisitzer:

1. bei Reisen nach besonders teuren Orten
  - aa) bei eintägiger Reisedauer 28 M
  - bb) bei mehrtägiger Reisedauer 50 M
2. bei Reisen nach den übrigen Orten
  - aa) bei eintägiger Reisedauer 20 M
  - bb) bei mehrtägiger Reisedauer 40 M

Daneben wird wie bisher Ersatz für Kosten der Hin- und Rückreise gezahlt (vgl. § 21 Best. des Reichsarbeitsministeriums vom 18. Februar 1919, RGBl. S. 217).

Als besonders teure Orte gelten, gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 17. Juni 1920:

Nachen, Altona, Bremen, Breslau, Coblenz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Groß-Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Oppeln, Stettin und Trier.



Beamte oder Offiziere, die nach ihrer Verabschiedung noch als Beisitzer der Militärversorgungsgenrichte mitgewirkt haben oder fernerhin mitwirken, dürfen, wenn sie nicht als Beamte oder in der Tätigkeit von Beamten zu den Versorgungsbehörden übergetreten sind, für jede Sitzung eine Vergütung von 25 M und, falls Dienstreisen ausgeführt werden müssen, dieselben Tagegelder und Fuhrkosten wie die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten erhalten. Die Vergütung von 25 M ermäßigt sich auf 15 M, wenn einem Beisitzer die Berichterstattergebühren von 25 M zustekt.

Die Vergütungen sind gemäß Artikel II § 21 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 149) von den Militärversorgungsgenrichten einstweilen vorschußweise zu zahlen.

Zu Auftrage.

III V 1491

Bracht.

An die Militärversorgungsgenrichte.

## II. Buch. (Krankenversicherung.)

### Neuwahlen bei Krankenkassen.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 1. November 1920.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsgordnung, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 348) erlassenen Verordnungen des Bundesrats verfolgten nicht den Zweck, die Amtsdauer der Vertreter in den Organen der Reichsversicherung bis zu einem bestimmten Endpunkt derart festzulegen, daß bis dahin Neuwahlen überhaupt unzulässig sein sollten, vielmehr sollte nur die Beschlußfähigkeit der Organe in ihrer bisherigen Besetzung sichergestellt werden. Rechtliche Bedenken bestehen daher nicht, daß bei den Krankenkassen auch schon vor dem in den genannten Verordnungen bestimmten Endtermin, nämlich vor dem 31. Dezember 1921, Wahlen vorgenommen werden, wie solche ja auch schon vielfach stattgefunden haben.

Zu Vertretung.

III V 1064.

Scheidt.

An die Oberversicherungsgenämter.

### Rechnungsnachweisungen der Krankenkassen.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 2. November 1920.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsarbeitsminister genehmige ich, daß die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungsrankenkassen auch für das Jahr 1921 an Stelle der nach § 30 der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1913 über Art und Form der Rechnungsführung der Krankenkassen (Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich, S. 1009) vorgesehenen Rechnungsnachweisung — Muster 1, 2, 3a und 3b — einreichen.

Ich ersuche, durch die Versicherungsgenämter die Krankenkassen von der Fortdauer der vereinfachten Berichterstattung auch für das Jahr 1921 in Kenntnis zu setzen.

Zu Auftrage.

III V 1549.

Bracht.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

## 5. Gewerbegerichte, Kaufmannsgenrichte.

### Beisitzergewahlen für Gewerbegerichte und Kaufmannsgenrichte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 1. November 1920.

Durch die Verordnung zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgenrichte, vom 29. Oktober d. Js. (RGBl. S. 1843) ist die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes an Lohn und Gehalt, bis zu welcher Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte als Arbeiter



im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes gelten sollen, und über die hinaus das Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte, auf Handlungsgehilfen keine Anwendung findet, auf 30 000 *M* erhöht worden. Dadurch ist eine Erweiterung des Kreises der für Weisigermahlen für Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte Wahlberechtigten und Wählbaren herbeigeführt worden, die bei den bereits eingeleiteten, aber noch nicht beendeten Wahlen berücksichtigt werden muß. Soweit diese Wahlen am 30. Oktober d. Js., dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung, noch nicht beendet waren, läßt es sich nicht umgehen, die bereits getroffenen Wahlvorbereitungen und die seit dem 30. Oktober abgehaltenen Wahlen unter Beachtung der eingetretenen Veränderungen zu erneuern. Um die hierdurch entstehenden Mehrkosten tunlichst einzuschränken, habe ich nichts dagegen einzumenden, wenn die vor dem 30. Oktober aufgestellten Wählerlisten, nachdem sie den eingetretenen Änderungen entsprechend ergänzt oder berichtigt worden sind, für die neu auszuschreibende Wahl mitverwendet werden. In der Bekanntmachung über die erneute Auslegung der Wählerlisten sowie über die Einreichung neuer Wahlvorschläge ist zweckmäßig auf die veränderte Sachlage hinzuweisen.

Ich ersuche Sie, schleunigst hiernach das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere auch für eine entsprechende Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Zu Auftrage.

III 14 699.

v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### Fachschulen.

#### Meisterprüfung für das Seilerhandwerk.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 4. November 1920.

Auf Grund des letzten Absatzes des § 133 der Gewerbeordnung habe ich die Abschlußprüfung des Fabrikantenkurses der Abteilung Seilerei der höheren Fachschule für Textilindustrie in Sorau N.-L. der Meisterprüfung für das Seilerhandwerk gleichgestellt. Diese Bestimmung findet jedoch nur hinsichtlich derjenigen Prüflinge Anwendung, welche die Gesellenprüfung bestanden haben und mindestens drei Jahre als Gesellen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind.

Zu Auftrage.

IV 10816.

Dr. von Seefeld.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

## VI. Nichtamtliches.

### Entscheidungen der Gerichte und Rekursbescheide.

#### Strafffreiheit der Arbeitnehmer bei freiwilliger Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit.

Entscheidung des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 6. Juli 1920.

Die Angeklagten haben als Bierfahrer zweier Brauereien in der Zeit vom 23. November 1918 bis in den Juni 1919 hinein bei ihren Fahrten zu der ländlichen Kundschaft häufig, ja bei eintägigen Fahrten fast regelmäßig, länger als acht Stunden am Tage gearbeitet, und zwar ganz aus freien Stücken. Sie sollen hierdurch gegen die Anordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamts) über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334) verstoßen haben, nach der die regelmäßige tägliche Arbeitszeit solcher Arbeiter ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf (Nr. II a. a. D.) und sind dafür aus Nr. X daselbst zu je 10 *M* Geldstrafe, hilfsweise 1 Tag Gefängnis, verurteilt. Ihre Revisionen mußten Erfolg haben, da der festgesetzte Tatbestand keine strafbare Handlung enthält.



Gegen die Gültigkeit der bezeichneten Anordnung (N.D.) bestehen keine Bedenken, freilich mit der Maßgabe, daß die Strafandrohung der Nr. X erst durch die Verordnung der Reichsregierung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Demobilisationsamt vom 27. November 1918 (RGBl. S. 1330) nachträglich, und zwar für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab (d. h. mit dem 12. Dezember 1918), gültig geworden ist. Denn eine Befugnis zu Straffestsetzungen war dem Demobilisationsamt durch den Erlaß der Volksbeauftragten über seine Errichtung vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304), auf Grund dessen es die N.D. vom 23. November 1918 erließ, nicht verliehen, und selbst wenn man sie aus der B.M.D. vom 7. November 1918 über die wirtschaftliche Demobilisation (RGBl. S. 1292) herleiten und auf das nach der Revolution neu geschaffene Demobilisationsamt übertragen wollte, so würde sie jedenfalls nach § 6 daselbst nur Geldstrafe bis zu 100 000 M umfassen, nicht, wie Nr. 10 cit., auch Gefängnisstrafe, sei es für den Unvermögensfall (Abs. 1 a. a. O.), sei es wahlweise neben Geldstrafe (Abs. 2). Indes hat die erwähnte B.D. vom 27. November 1918 diese fehlenden Ermächtigungen nachgeholt und damit rückwirkend auch die schon erlassenen Strafbestimmungen in Nr. X der N.D. vom 23. November 1918 rechtsgültig gemacht, wie ihrem Inhalt und Zweck zweifelsfrei zu entnehmen ist.

Die Angeklagten gehören als Bierfahrer von Brauereien zu den von Nr. I der N.D. betroffenen „gewerblichen Arbeitern in gewerblichen Betrieben“; ihre tägliche Arbeitszeit hat in zahlreichen Fällen ausschließlich der Pausen acht Stunden überschritten, ohne daß nach der — freilich angefochtenen — Annahme des Landgerichts eine der Ausnahmen, welche die N.D., insbesondere in Nr. VII, zuläßt, gegeben war; diese Überschreitung hat auch auf dem freien Willen der Angeklagten beruht. Insofern würde also ein Verstoß gegen die von der N.D. (Nr. II, Satz 1) gewollte Beschränkung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit vorliegen. Es fragt sich jedoch, ob die Angeklagten — wovon das Landgericht stillschweigend ausgeht — für einen derartigen Verstoß überhaupt strafbar verantwortlich gemacht werden können, n. a. B., ob die Nr. X mit ihren Strafandrohungen nicht allein auf den Arbeitgeber, sondern ebensowohl auf den Arbeitnehmer, der sich an den sogenannten Achtstundentag nicht hält, anwendbar ist. Das ist aber zu verneinen.

Zunächst bietet der Wortlaut der N.D. für eine so weite Auslegung ihrer Strafbestimmungen keine Handhabe. Allerdings sagt ihre Nr. II in Satz 1 schlechtthin: „Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten“ —, ohne kenntlich zu machen, wer eine solche Überschreitung begehen würde, ob nur der Betriebsinhaber, der den Arbeiter länger beschäftigt, oder auch letzterer, wenn er sich länger beschäftigen läßt oder von sich aus länger im Betriebe tätig ist. Aber schon die Erwähnung der Pausen deutet auf den Arbeitgeber als Verantwortlichen hin, denn er ist es, der nach Nr. VIII Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen, wenn auch im Einvernehmen mit der Arbeiterschaft, „festlegt“ und durch Anschlag veröffentlicht, also die nötigen Berechnungen vorzunehmen hat, um die Grenzen der Nr. II, Satz 1 einzuhalten, so namentlich, wenn gemäß Satz 2 daselbst Verkürzungen an Vorabenden der Sonn- und Festtage unter Verteilung der Ausfallstunden auf die übrigen Werkstage stattfinden oder wenn gemäß Nr. VII anderweite Ausnahmen vom Achtstundentag in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Nr. VII bezeichnet überdies eine derartige „abweichende Regelung“ mehrfach ausdrücklich als „Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter“ — einmal auch als „Ausnahmen von den Arbeiterschutzbestimmungen“ —, worin zutage tritt, daß die ganze N.D. nur die „Beschäftigung“ des Arbeiters, d. h. seine Heranziehung zur Arbeit durch den Arbeitgeber, zeitlich regeln will, und zwar im Sinne seines „Schutzes“ gegen übermäßige Ausdehnung der Arbeitsdauer. Ganz unzweideutig gelangt dies zum Ausdruck in den Nrn. IV und V, wo für gewisse Betriebe unter genau bestimmten Voraussetzungen Überschreitungen der ordnungsmäßigen Arbeitszeit, insbesondere auch bei Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Nr. V) gestattet werden, um einen förderlichen Schichtwechsel zu ermöglichen; hier ist nur davon die Rede, inwieweit eine „Heranziehung“ oder „Beschäftigung“ der betreffenden Arbeiter und Arbeiterinnen erfolgen darf. In diesen Fällen ist es somit unzweifelhaft, daß hier nur dem Arbeitgeber eine Erleichterung gewährt werden soll, jedoch in engen Grenzen, und daß, wenn letztere nicht beachtet werden, er allein für die — alsdann unstatthafte — Durchbrechung der Regel verantwortlich bleibt und nicht etwa auch die Arbeiter — zumal die jugendlichen oder die Arbeiterinnen —, von denen ja ein Überblick über die Befolgung der verwickelten Einzelbestimmungen auch nicht einmal zu erwarten sein würde. — Ist das aber die Art, wie die N.D. die von ihr selbst geschaffenen Ausnahmen behandelt, nämlich durchgehends im Sinne tunlichster Schonung der davon berührten Arbeiter, so ist nicht erfindlich, wieso sie



bei Aufstellung der Regel in Nr. II, Satz 1 einen abweichenden, gegen die wirtschaftliche Freiheit des Arbeitsnehmers gerichteten Standpunkt eingenommen haben könnte. Wenn also auch in ihrer Nr. X — wiederum ganz allgemein — mit Strafe bedroht wird:

„wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt“ —,

so kann doch einem Verbot immer nur zuwiderhandeln, wer von ihm betroffen wird, und alles, was in den vorhergehenden Nummern II bis VIII an Verböten und an (mit deren Einschränkung verbundenen) Geböten enthalten ist, läßt zwar deutlich die Beziehung auf den Arbeitgeber, nirgends aber bei einwandfreier Auslegung die Einbeziehung des Arbeitnehmers hervortreten. Damit begrenzt sich die Tragweite der Strafbestimmungen.

Es entspricht dies auch durchaus den Zwecken und der Entstehungsgeschichte der *NO.* vom 23. November 1918. Sie ist gleich anderen ihrer Erlassungszeit entsprungenen — vgl. besonders die *VO.* von demselben Tage über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien (*RGBl.* S. 1329), auch die über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (*RGBl.* S. 315) — einerseits eine weitere Ausgestaltung der seit lange im Flusse befindlichen Arbeiterschutzesgesetzgebung, namentlich der einschlägigen Bestimmungen der *GewD.*, andererseits ein Erzeugnis der Staatsumwälzung vom November 1918, durch welche diese ganze Bewegung in neue, den einseitigen Arbeiterinteressen weit mehr entgegenkommende Bahnen gelenkt wurde. Ihr Hauptziel ist daher die Verwirklichung einer alten Arbeiterforderung, die grundsätzliche Durchführung des Achtstundentags in den gewerblichen Betrieben, also eine weittragende Neuerung, die sie indes in Anlehnung an die *GewD.* auf schon vorhandenen Ansätzen — (vgl. §§ 105a ff., 135—139, auch 120 ff., 134a, 134b Nr. 1, § 139a *GewD.* und die Bezugnahme auf dieses Gesetz in Nr. V der *NO.*) — freilich unter Hinausgehen über die dortige Beschränkung auf besonders schutzbedürftige Arbeiter und ohne Zuhilfenahme anderweiter Verordnungsrechte, doch immerhin im Wege der Fortentwicklung aufbaut. Sie legt vorab als allgemeine Regel den Achtstundentag fest, und zwar dauernd, nicht etwa nur für die Zeit der Demobilmachung, deren besondere Bedürfnisse — Verteilung des Arbeitsstoffs auf die sich anbietenden Arbeitskräfte, Unterbringung der durch die Abrüstung arbeitslos werdenden — insoweit, trotz ihres Erlasses durch das Demobilmachungsamt erst in zweiter Linie von ihr vertreten werden. Das Wesentliche ist der Schutz des gewerblichen Arbeiters gegen übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit, d. h. grundsächlich gegen ein Arbeiten über acht Stunden hinaus. Dieser Schutz wird im allgemeinen durch einen entsprechenden Druck auf den Arbeitgeber, mit dem sich schon die *GewD.* begnügte — einige besonders liegende Ausnahmen, wie §§ 146a, 150a, fallen nicht ins Gewicht —, mit hinlänglicher Sicherheit erreicht. Ihn durch ebenmäßigen Druck auf den Arbeitnehmer zu verstärken, bieten die wenigen Fälle, in denen dieser von sich aus und ohne Wissen und Willen der Betriebsleitung Ueberarbeit leisten könnte, keinen zwingenden Anlaß. Ein solcher Druck würde auch andererseits mit der schlechthin arbeitervreundlichen, nur auf Schutz der arbeitenden Klasse gegen den Unternehmer ausgehenden Grundrichtung dieser Gesetzgebung nicht gut vereinbar sein und durch Erregung von Mißstimmung die Durchführung der Anordnungen eher hemmen als fördern. Jedenfalls enthielte er gegenüber der bisherigen Gesetzgebung, wie bereits erwähnt, eine Neuerung und noch dazu eine solche von auffallender Schroffheit nach der Richtung des Arbeitnehmers hin, eine Einschränkung seines Rechtes zur freien Verfügung über seine Arbeitskraft, wie sie gerade von einer Verordnung dieses Zweckes, Inhalts und Entstehungsgrundes am wenigsten zu erwarten wäre. Sollte das wirklich gewollt gewesen sein, dann hätte man es klar und mißverständnisfrei zum Ausdruck bringen müssen. Das ist aber in der *NO.* vom 23. November 1918 nach dem Dargelegten keinesfalls geschehen und deshalb muß diese dahin verstanden werden, daß sie es auch gar nicht beabsichtigt hat und daß die Unbestimmtheit ihrer Ausdrucksweise in den Nr. II und X auf anderen Ursachen beruht.

Hiernach konnten sich die Angeklagten als Arbeitnehmer durch eine Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit nicht strafbar machen. Sie waren, ohne daß es eines Eingehens auf die sonstigen Rügen der Revisionsbegründung bedurfte, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils freizusprechen.